

29.10.93**G - A - Fz****Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit**

Erste Verordnung zur Änderung der Einfuhruntersuchungsverordnung**A. Zielsetzung**

Mit der Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen wurden die Grundlagen für ein EG-weit einheitliches Einfuhrkontrollsystem für Lebensmittel tierischer Herkunft aus Drittländern geschaffen. Wesentliche Entscheidungen der EG-Kommission zur Durchführung des Einfuhrkontrollsystems sind erst kurz vor dessen Einführung am 1.1.1993 erlassen worden. Die unverzügliche Umsetzung dieser Entscheidung, die als Kernelemente die Anmeldung von Lebensmitteln tierischer Herkunft zur Einfuhruntersuchung und die Durchführung einer Dokumenten- und einer Nämlichkeitsprüfung sowie einer Warenuntersuchung in einer Grenzkontrollstelle vorschreiben, konnte nur durch den Erlaß einer Dringlichkeitsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates sichergestellt werden. Diese Einfuhruntersuchungsverordnung tritt am 31.12.1993 außer Kraft. Bis zum 31.12.1993 muß daher eine Folgeregelung getroffen werden.

B. Lösung

Die Einfuhruntersuchungsverordnung wird durch die Erste Verordnung zur Änderung der Einfuhruntersuchungsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, verlängert. Zudem müssen diejenigen Vorschriften aufgehoben werden, die zur Umsetzung einer am 31.12.1993 außer Kraft tretenden Entscheidung der EG-Kommission mit Übergangsmaßnahmen, die zur

...

Erleichterung der Einführung des EG-Einfuhrkontrollsystems dienen, erlassen wurden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen keine Kosten.

Für die Länder werden jedoch Mehrkosten verursacht, da die bislang nur für Fleisch und Fleischerzeugnisse, Geflügelfleisch und Geflügelfleischerzeugnisse sowie Eiprodukte vorgeschriebenen Einfuhruntersuchungen auf alle Lebensmittel tierischer Herkunft ausgedehnt werden. Hierzu bedarf es einer Verbesserung der personellen und sächlichen Ausstattung der zuständigen Behörden. Der Umfang der Mehrkosten ist derzeit nicht quantifizierbar. Die Kosten werden aus den Haushalten der Länder zu finanzieren sein.

Eine finanzielle Mehrbelastung der betroffenen Wirtschaft entsteht dadurch, daß für die auf Ermächtigungen im Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetz gestützten Amtshandlungen der Verordnung gemäß § 46a des Gesetzes kostendeckende Gebühren und Auslagen zu erheben sind.

Die Mehrbelastungen dürften je nach Ware und Marktsituation unterschiedliches Gewicht gemessen an den Gesamtkosten haben, so daß Preisüberwälzungen im Einzelfall nicht auszuschließen sind und tendentiell auf das Verbraucherpreisniveau erhöhend wirken können. Im einzelnen läßt sich dies nicht quantifizieren. Vom Umfang der betroffenen Waren und Belastungen insgesamt gesehen sind jedoch spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau nicht zu erwarten.

29.10.93

G - A - Fz

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit**

Erste Verordnung zur Änderung der Einfuhruntersuchungsverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (313) - 231 00 - Ei 3/93

Bonn, den 29. Oktober 1993

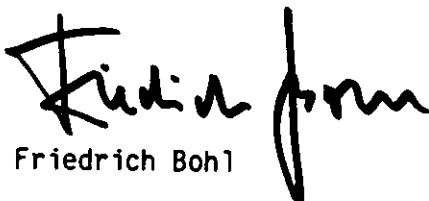
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu
erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der
Einfuhruntersuchungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Boh1

**Erste Verordnung zur Änderung
der Einfuhruntersuchungsverordnung**

Vom

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet auf Grund

des § 19 Satz 1 Nr. 1 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189),

des § 26 Nr. 1 des Geflügelfleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1982 (BGBl. I S. 993), der durch Artikel 5 Nr. 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2022) eingefügt worden ist, sowie

des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Einfuhruntersuchungsverordnung vom 24. Juni 1993 (BAHz. S. 5965) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Worte "diese Anmeldung" durch die Worte "eine Anmeldung, die dem Muster nach Anlage 1 entspricht," ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort "werden" die Worte "vom Bundesministerium für Gesundheit" eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte "vorbehaltlich des Absatzes 3" gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- 4. § 5 wird aufgehoben.
 - 5. In § 8 Satz 2 wird das Datum "31. Dezember 1993" durch das Datum "31. Dezember 1994" ersetzt.
 - 6. In Anlage 5 Nr. 3 Satz 5 werden die Worte "des Lebensmittels" durch die Worte "der Sendung" ersetzt.
 - 7. Anlage 6 wird aufgehoben.

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 5 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

**Der Bundesminister
für Gesundheit**

Begründung:

Mit der Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 373), zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/438/EWG des Rates vom 13. Juli 1992, wurden die Grundlagen für ein EG-weit einheitliches Einfuhrkontrollsystem für Lebensmittel tierischer Herkunft aus Drittländern geschaffen. Dieses Einfuhrkontrollsystem sollte am 1. Juli 1992 in Kraft treten.

Durch die auf Artikel 30 der Richtlinie 90/675/EWG gestützte Entscheidung 92/399/EWG der Kommission vom 9. Juli 1992 wurde übergangsweise die Einführung dieses Kontrollsystems bis auf den 1. 1. 1993 verschoben.

Die zur Durchführung der Richtlinie 90/675/EWG unerläßlichen Kommissionsentscheidungen sind erst kurz vor diesem Termin am 15. Dezember und am 22. Dezember 1992 erlassen worden.

Der sich hieraus ergebenden Notwendigkeit, die unverzügliche Einführung des EG-Einfuhrkontrollsystems sicherzustellen, konnte nur durch den Erlass einer Dringlichkeitsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Rechnung getragen werden.

Dies ist mit der Einfuhruntersuchungsverordnung vom 24. Juni 1993 (BAnz. S. 5965) erfolgt. Die Einfuhruntersuchungsverordnung, die am 31. Dezember 1993 außer Kraft tritt, ist nunmehr durch eine Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu verlängern. Dabei ist es angezeigt, die Verordnung nur in der vorgelegten Fassung zu ändern, da bis zum jetzigen Zeitpunkt die endgültige Ausgestaltung der umsetzungsbedürftigen EG-Vorschriften noch nicht abzusehen ist.

Der Regelungsbereich der Verordnung beschränkt sich daher auf die Grundelemente des EG-Einfuhrkontrollsystems, nämlich die Anmeldung der Einfuhr von Lebensmitteln tierischer Herkunft (§§ 1 und 2), die Durchführung der

Veterinärkontrollen, bestehend aus der Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung und der Warenuntersuchung (§ 4) sowie der Entscheidung über die Sendung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Veterinärkontrollen (§ 6) in Umsetzung der Entscheidung 93/13/EWG.

Da die in § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 und § 5 der Dringlichkeitsverordnung umgesetzte Entscheidung 92/571/EWG nur bis zum 31.12.1993 gilt und mit entsprechenden neuen Regelungen nicht gerechnet werden kann, müssen diese zu ihrer Umsetzung erlassenen Vorschriften aufgehoben werden.

Die Verordnung wird in § 8 zunächst bis zum 31. Dezember 1994 befristet.

Dem Bund entstehen keine Kosten.

Für die Länder werden jedoch Mehrkosten verursacht, da die bislang nur für Fleisch und Fleischerzeugnisse, Geflügelfleisch und Geflügelfleischerzeugnisse sowie Eiprodukte vorgeschriebenen Einfuhruntersuchungen auf alle Lebensmittel tierischer Herkunft ausgedehnt werden. Hierzu bedarf es einer Verbesserung der personellen und sächlichen Ausstattung der zuständigen Behörden. Der Umfang der Mehrkosten ist derzeit nicht quantifizierbar. Die Kosten werden aus den Haushalten der Länder zu finanzieren sein.

Eine finanzielle Mehrbelastung der betroffenen Wirtschaft entsteht dadurch, daß für die aufgrund dieser Verordnung vorzunehmenden Amtshandlungen nach § 46a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz kostendeckende Gebühren und Auslagen zu erheben sind.

Die Mehrbelastungen dürften je nach Ware und Marktsituation unterschiedliches Gewicht, gemessen an den Gesamtkosten, haben, so daß Preisüberwälzungen im Einzelfall nicht auszuschließen sind und tendenziell auf das Verbraucherpreisniveau erhöhend wirken können. Im einzelnen läßt sich dies nicht quantifizieren. Vom Umfang der betroffenen Waren und Belastungen insgesamt gesehen sind jedoch spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau nicht zu erwarten.

17.12.93**Beschluß
des Bundesrates**

Erste Verordnung zur Änderung der Einfuhruntersuchungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 664. Sitzung am 17. Dezember 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschlieung gefat:

Der Bundesrat weist darauf hin, da von der obligatorischen Warenuntersuchung an den Außengrenzen Ausnahmen für solche Erzeugnisse zugelassen werden müssen, deren Beprobung und Untersuchung beim Grenzübertritt zu praktisch unlösbaren Schwierigkeiten, zu Qualitätseinbuen der Erzeugnisse, unvermeidbaren Störungen des Warenflusses und zu erheblichen Belastungen der Wirtschaft führt.

Dies gilt z.B.

- für Honig, der in Fässern oder anderen Großbehältnissen eingeführt wird, die für eine Beprobung an der Grenze praktisch nicht oder nur unter größten Schwierigkeiten zugänglich sind,
- für Därme, die containerweise in Fässern eingeführt werden, deren Entladung und Öffnung beim Grenzübertritt zum Zwecke der Beprobung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Verkehrsströme führt,
- für in Containern eingeführte Fischereierzeugnisse, die an der Grenze zum Zwecke der Beprobung zu entladen sind, wenn die einzelnen Container unterschiedliche Fischereierzeugnisse oder Partien enthalten,
- für leicht verderbliche Erzeugnisse von hohem Warenwert in dicht verschlossenen Behältnissen, z.B. Kaviar, deren Öffnung an der Grenze zum Zwecke der Beprobung zu einem erheblichen Wertverlust des Inhalts führt.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß Ausnahmen von der obligatorischen Warenuntersuchung an der Außengrenze fachlich vertretbar sind. Die Forderung nach Veterinärkontrollen an den Außengrenzen wird primär mit der Abwehr von Tierseuchen begründet. Tierseuchenrechtliche Belange werden aber durch die Vorlage amtlicher Veterinärbescheinigungen, von denen die Sendungen begleitet sein müssen und die im Rahmen der an der Außengrenze ausnahmslos durchzuführenden Dokumentenüberprüfung kontrolliert werden, berücksichtigt.

Die Warenuntersuchung an der Außengrenze führt dagegen im Hinblick auf die Tierseuchenproblematik zu keinem oder nur geringem Erkenntnisgewinn - ganz abgesehen davon, daß z. B. die zum menschlichen Verzehr aus Seefischen bestehenden Fischereierzeugnisse tierseuchenrechtlich nicht reglementiert sind.

Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, unverzüglich Verhandlungen mit der EU-Kommission und den Mitgliedstaaten mit dem Ziel aufzunehmen, Ausnahmen von der obligatorischen Warenuntersuchung an den Außengrenzen zu erreichen. Erforderlichenfalls muß die Richtlinie 90/675/EWG geändert werden.

Der Bundesrat stellt mit Besorgnis fest, daß mit der Einfuhruntersuchungsverordnung in Umsetzung von EU-Recht veterinärrechtliche Grenzkontrollen (Dokumenten-, Nämlichkeitsprüfung, Warenuntersuchung) für alle Lebensmittel tierischer Herkunft vorgeschrieben werden, obwohl für einen großen Teil der hierunter fallenden Lebensmittelgruppen harmonisierte Vorschriften nicht oder nur partiell vorliegen. Dies gilt z.B. für Honig, Eier, Därme, Gelatine und Froschschenkel. Abgesehen davon, daß produktbezogene Untersuchungsvorschriften fehlen, sind

- die Drittländer nicht gelistet, aus denen die Einfuhr gestattet ist,
- Drittlandbetriebe, aus denen die Lebensmittel eingeführt werden dürfen, nicht zugelassen,
- die Muster für die an den Außengrenzen vorzulegenden Gesundheits-/Genußtauglichkeitsbescheinigungen

nicht festgelegt worden.

Dies führt dazu, daß an den Außengrenzen der Europäischen Union entgegen den Grundsätzen der Richtlinie 90/675/EWG keine einheitlichen Kontrollmaßstäbe gelten. National haben die Vollzugsbehörden einen weiten Ermessensspielraum auszufüllen, z.B. bei der Verpflichtung zur Dokumentenkontrolle bei Erzeugnissen, für die überhaupt keine Genußtauglichkeitsbescheinigungen vorgeschrieben sind. Damit werden Fragen der Rechtssicherheit berührt.

Der Bundesrat bekräftigt seine Auffassung, die er bereits im Beschluß zur Drs. 345/92 zum Ausdruck gebracht hatte, daß die noch geltenden Durchführungsvorschriften zu vervollständigen sind. Er fordert deshalb die Bundesregierung mit Nachdruck auf, auf EU-Ebene und national für den Erlass entsprechender Durchführungsvorschriften zu sorgen.

Mit der Einfuhruntersuchungsverordnung wird die Entscheidung 93/14/EWG der Kommission vom 23. Dezember 1992 zur Festlegung der Verfahren für Veterinärkontrollen von Erzeugnissen aus Drittländern in Freilagern, Freizonen und Zollagern sowie bei der Beförderung von einem Drittland in ein anderes durch das Gebiet der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 9 S. 42) nicht umgesetzt. Dies ist aber erforderlich, um auch für diese Fälle die Veterinärkontrollen nach einheitlichen Grundsätzen und in einer Weise durchführen zu können, die nicht zuletzt für die Wirtschaftsbeteiligten transparent ist. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, die genannte Entscheidung so bald wie möglich umzusetzen.

Im übrigen betont der Bundesrat, daß die Umsetzung des EU-Rechts in nationales Recht zunehmend mit hohen Kosten für die vollziehenden Bundesländer verbunden ist. Dabei sind besonders Bundesländer mit EU-Außengrenzen betroffen.

Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Zuständigkeit für die Außenhandelspolitik an die Europäische Union übertragen worden ist. Er sieht es nicht als vertretbar an, daß anstelle des EU-Mitgliedstaates "Bundesrepublik Deutschland" einzelnen Bundesländern die Kosten der veterinärmedizinischen Kontrollen für die gesamten EU-Drittländereinfuhren über deutsche EU-Außengrenzen angelastet werden.

Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, die zusätzlichen Personalkosten für die veterinärmedizinischen Kontrollen an den Außengrenzen zu übernehmen. Unabhängig davon bittet er angesichts der bekanntermaßen angespannten Haushaltslage der Länder die Bundesregierung, sich bei der EU-Kommission auch weiterhin mit Nachdruck für die Bereitstellung der für die investiven Maßnahmen erforderlichen finanziellen Mittel einzusetzen.

Anlage

**Ä n d e r u n g e n
der
Ersten Verordnung zur Änderung der
Einfuhruntersuchungsverordnung**

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchst. a (§ 4 Abs. 1 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 3 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) In Absatz 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

"Bei Lebensmitteln nach § 1 Abs. 1 Nr. 3, für die eine Genußtauglichkeitsbescheinigung nicht vorgeschrieben ist, erstreckt sich die Dokumentenprüfung nach Anlage 3 Nr. 2 auf die Überprüfung sonstiger die Sendung begleitender Dokumente, wie z. B. Frachtbriefe oder Rechnungen oder sonstige Dokumente, die Rückschlüsse auf die Beschaffenheit der Erzeugnisse zulassen.

Abweichend von Satz 1 Nr. 3 unterbleibt die Warenuntersuchung bei Erzeugnissen, die nicht der Harmonisierung unterliegen und die für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, wenn mit diesem Mitgliedstaat eine zweiseitige Vereinbarung gemäß Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie des

...

Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (90/675/EWG) - ABl. Nr. L 373 S. 1 vom 31. Dezember 1990 - über dieses Verfahren der Einfuhr (kanalisierte Einfuhr) abgeschlossen wurde und der Einführer dieses Verfahren wählt. In diesen Fällen sind die Maßnahmen nach Artikel 11 Abs. 4 Buchstabe b der Richtlinie 90/675/EWG durchzuführen. Eine Beförderung der Erzeugnisse hat unter den Bedingungen des Artikels 11 Abs. 5 der Richtlinie 90/675/EWG zu erfolgen."

Begründung:

Lebensmittel tierischer Herkunft im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 3 (sonstige Lebensmittel tierischer Herkunft) sind in der Regel nicht harmonisiert, und es bestehen nur für wenige derartige Lebensmittel Vorschriften über Genußtauglichkeitsbescheinigungen. Es muß daher klargestellt werden, daß diese Lebensmittel gleichwohl im Rahmen der Abfertigung für den Verkehr innerhalb der EU einer Dokumentenkontrolle zu unterziehen sind, die sich dann naturgemäß auf andere Dokumente erstrecken muß. Hier sind in erster Linie die Warenbegleitdokumente wie Frachtbriefe und Rechnungen zu nennen. Daneben ist es auch möglich, etwaige die Sendung begleitende Dokumente zu kontrollieren, die über die Qualität der Erzeugnisse Aussagen treffen.

Es ist weiterhin das in der Richtlinie 90/675/EWG beschriebene Einfuhrverfahren in nationales Recht zu transformieren. Solange eine vollständige Harmonisierung der Waren innerhalb der EU nicht besteht, ist es erforderlich, daß auch solche Waren, die nicht den nationalen deutschen Vorschriften entsprechen und die für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, über die Bundesrepublik Deutschland in die EU eingeführt werden können. In diesen Fällen kann eine Warenuntersuchung nur im Bestimmungsmitgliedstaat durchgeführt werden. Das hier anzuwendende Verfahren ist im übrigen in Artikel 11 der Richtlinie 90/675/EWG beschrieben.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 5)

Artikel 1 Nr. 4 ist zu streichen.

Begründung:

Die Kontrollen an anderen Stellen als den Grenzkontrollstellen nach § 5 der Einfuhruntersuchungsverordnung müssen jedenfalls solange beibehalten werden, bis alle Grenzkontrollstellen personell und sächlich so ausgestattet sind, daß alle für den Gesundheitsschutz des Verbrauchers erforderlichen Kontrollen ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Zahlreiche Grenzkontrollstellen erfüllen diese Voraussetzungen derzeit noch nicht. Hier sind mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand die personellen und sächlichen Voraussetzungen zu schaffen. Die in der Verordnung vorgesehene Übernahme des harmonisierten Kontrollsystems für alle Erzeugnisse tierischen Ursprungs kann von den Grenzkontrollstellen derzeit nicht bewältigt werden. Insofern würde dies zu einer starken Beeinträchtigung der Belange des Verbraucherschutzes führen.

Durch die Änderungen von § 19 des Fleischhygienegesetzes und § 26 des Geflügelfleischhygienegesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Fleischhygienegesetzes und des Geflügelfleischhygienegesetzes (BR-Drucksache 871/93) wurde für Lebensmittel im Sinne dieser Gesetze die erforderliche Ermächtigung für die Anordnung von Untersuchungen an anderen Stellen als Grenzkontrollstellen geschaffen. Es besteht daher auch aus rechtlicher Sicht kein Anlaß, die für die Belange des Verbraucherschutzes bedeutsame Regelung des § 5 der Einfuhruntersuchungsverordnung zu streichen.

Der Hinweis in der Begründung zu der Verordnung, daß die unter anderem in § 5 der Einfuhruntersuchungsverordnung umgesetzte Entscheidung 92/571/EWG nur bis zum 31.12.1993 gilt und mit entsprechenden neuen Regelungen nicht gerechnet werden kann, ist nach neuesten Erkenntnissen unzutreffend, da nunmehr mit einer Verlängerung dieser Regelung zu rechnen ist.